



Rehabilitationswissenschaftlicher Verbund Berlin, Brandenburg und Mitteldeutschland (BBMD)

Ordnung

01. November 2019

Ordnung des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes Berlin, Brandenburg, Sachsen und Mitteldeutschland

Präambel

Im Rehabilitationswissenschaftlichen Verbund Berlin, Brandenburg und Mitteldeutschland haben sich natürliche und juristische Personen mit dem Ziel zusammengeschlossen, eine interdisziplinäre, interprofessionelle, praxisorientierte und wissenschaftlich exzellente Forschung und Lehre im Bereich der Rehabilitation durchzuführen und den Praxistransfer wissenschaftlicher Ergebnisse in Kooperation mit beteiligten Akteuren der Wissenschaft und Praxis zu unterstützen. Die Kommunikation und Kooperation zwischen rehabilitationswissenschaftlichen Akteuren und Projekten in den Verbundregionen, die Förderung und Qualifizierung von Rehabilitationswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung der an der Rehabilitation beteiligten Berufsgruppen werden als wesentliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Rehabilitationswissenschaften und -versorgung in den Bundesländern betrachtet.

§ 1 – Bezeichnung, Einrichtung

- 1) Der durch diese Ordnung geregelte Verbund trägt den Namen „Rehabilitationswissenschaftlicher Verbund Berlin, Brandenburg, Sachsen und Mitteldeutschland (BBMD)“.
- 2) Er ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die auf dem Gebiet der rehabilitationswissenschaftlichen Forschung und Lehre eine ausgewiesene Expertise aufweisen, und an der Weiterentwicklung der Rehabilitationswissenschaften interessierten Personen und Einrichtungen, die
 - zur Kooperation in diesem Verbund bereit sind und
 - die Bestimmungen dieser Ordnung anerkennen.

Die Ordnung des Verbundes regelt die Beziehungen der Mitglieder untereinander und die Aufgaben der Organe des Verbundes.

§ 2 – Zielsetzung und Aufgaben

- 1) Der Verbund hat die Ziele,
 - Stärkung und langfristigen Verankerung einer Infrastruktur für Rehabilitationsforschung und -lehre in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
 - der interdisziplinären und interprofessionellen Weiterentwicklung sowie Durchführung von Forschung im Bereich der Rehabilitation im Rahmen von Forschungsprojekten,
 - der Förderung des Praxistransfers von Forschungsergebnissen in Kooperation mit den beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen, Leistungsträgern und Rehabilitationskliniken/-einrichtungen für eine evidenzbasierte Lehre und Versorgung,
 - der Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Bereich der Rehabilitation tätigen Berufsgruppen,
 - der Förderung und Qualifizierung von Rehabilitationswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern,
 - der Förderung der Vernetzung von rehabilitationswissenschaftlich aktiven und interessierten Personen und Institutionen in den Verbundregionen, u.a. durch das jährlich stattfindende Rehabilitationswissenschaftliche Symposium, das gemeinsam mit der Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften (GfR) e.V. ausgerichtet wird,
 - der Darstellung, der in den Bundesländern stattfindenden rehabilitationswissenschaftlichen Aktivitäten und erarbeiteten Ergebnisse für Fachkreise, Leistungsträger, Politik und Öffentlichkeit.

- 2) Der Verbund hat die zentrale Serviceeinrichtung einer Geschäftsstelle mit den Schwerpunkten der Entwicklung und Koordination von
 - Forschung sowie
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt. Die Aufgabenbereiche werden im Kooperationsgremium (§ 8) beraten.

§ 3 – Organe des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes

Die Organe des Verbundes sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6),
- der Vorstand (§ 7),
- thematische Arbeitsgruppen / Sektionen (§ 7 Abs. 3e).

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1) Dem Verbund können natürliche Personen und Institutionen beitreten, die sich den Zielen des Verbundes (§ 2) verpflichtet fühlen und die vorliegende Ordnung anerkennen.
- 2) Die Mitglieder sind aktiv mit Bezug auf die Rehabilitationswissenschaften tätig oder treten als fördernde und unterstützende Mitglieder auf. Angestrebt wird, dass aktive Mitglieder gemeinsame Projekte generieren.
- 3) Mitglieder können werden:
 - a. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler universitärer Einrichtungen, aus Rehabilitationseinrichtungen oder anderen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich ausgerichteten Einrichtungen.
 - b. Rehabilitationseinrichtungen, die ein Kooperationsinteresse erklären. Die Annahme von Kooperationsvereinbarungen obliegt dem Vorstand.
 - c. Rehabilitationswissenschaftlich interessierte Personen oder Institutionen, die sich den Zielen des Verbundes verpflichtet fühlen und die Arbeit des Verbundes unterstützen und fördern.
- 4) Aktive Mitglieder sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die rehabilitationsrelevante Projekte durchführen und regelmäßig in wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren. Die rehabilitationsrelevanten Publikationen dieser Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden in die Liste der Publikationen des Verbundes aufgenommen.
- 5) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags. Die Feststellung der ausgewiesenen rehabilitationswissenschaftlichen Expertise obliegt dem Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- 6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, wenn vom Mitglied eine Mitgliedschaft nicht mehr gewünscht wird,
 - b. durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Verbundes sind berechtigt,
 - a. an den verbundöffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen
 - b. Beratungen durch die Geschäftsstelle bei wissenschaftlichen Projekten in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder des Verbundes sind zu folgendem verpflichtet,
 - a. Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, soweit dies nicht Bestimmungen der Auftraggeber oder Förderer entgegensteht
 - b. sich über ihre Arbeitsergebnisse gegenseitig zu informieren.
- 3) Von kooperierenden Rehabilitationseinrichtungen wird erwartet,
 - a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissenschaftlich zu qualifizieren
 - b. sich an der wissenschaftlichen Evaluation neuer Versorgungsangebote zu beteiligen
 - c. sich in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der in der Rehabilitation beteiligten Berufsgruppen zu engagieren und
 - d. sich an der Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Kongresse, Symposien) zu Themen der Rehabilitationswissenschaften zu beteiligen.

§ 6 – Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV wird von der geschäftsführenden Sprecherin/vom geschäftsführenden Sprecher, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher, mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn mindestens 14 Tage vor der Sitzung eine Tagesordnung per E-Mail verschickt wird. Zu diesen Sitzungen werden die Vertreterinnen und Vertreter der GfR e.V. als Gäste eingeladen. Die geschäftsführende Sprecherin/der geschäftsführende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher leitet die MV, berichtet über die Aktivitäten des Vorstandes und die Entwicklungen im Verbund und erläutert das wissenschaftliche Programm des Verbundes.

- 2) Eine außerordentliche MV wird von der geschäftsführenden Sprecherin/dem geschäftsführenden Sprecher einberufen, wenn sie/er bzw. der Vorstand einen Bedarf feststellt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert.
- 3) Die Mitgliederversammlung:
 - a. wählt die Mitglieder des Vorstandes
 - b. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen
 - c. entlastet den Vorstand
 - d. berät den Vorstand über die wissenschaftliche Gesamtkonzeption des Verbundes
 - e. beschließt über Änderungen der Ordnung mit Zweidrittel-Mehrheit
 - f. beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4).
- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
- 5) Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Über die Beendigung von Mitgliedschaften wird mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 6) Änderungen der Ordnung, Wahlen und Beendigungen von Mitgliedschaften müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

§ 7 – Vorstand, geschäftsführende(r) und stellvertretende(r) Sprecher/in

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon ist ein Vorstandsmitglied geschäftsführende Sprecherin/geschäftsführender Sprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied eine stellvertretende Sprecherin/ein stellvertretender Sprecher des Verbundes. Über diese fünf Mitglieder sollen möglichst die fünf Bundesländer vertreten sein. Der Vorstand wählt die geschäftsführende Sprecherin/den geschäftsführenden Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher, die beide aktive Mitglieder des Verbundes (§ 4 Abs. 4) sein müssen.
- 2) Im Vorstand sollten vertreten sein:
 - a. mindestens 3 Mitglieder aus Hochschulen der Bundesländer sowie
 - b. Vertreter aus dem Bereich der Rehabilitationseinrichtungen.
- 3) Der Vorstand leitet und koordiniert den Verbund.
 - a. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Gesamtkonzeption, zu Themenschwerpunkten und zu Finanzierungsfragen, die den Verbund insgesamt betreffen.
 - b. Der Vorstand repräsentiert den Verbund nach außen, er koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und bereitet die zentralen Verbundveranstaltungen vor.

- c. Der Vorstand ist an die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gebunden.
 - d. Die geschäftsführende Sprecherin/der geschäftsführende Sprecher führt gemeinsam mit der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte des Verbundes. Dabei ist sie/er an die Beschlüsse des Vorstands und der MV gebunden.
 - e. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen/Sektionen zu wissenschaftlichen Themen etablieren. Deren Sprecherinnen/Sprecher berichten diesem regelmäßig über ihre Arbeit.
- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre, Wiederwahl und Abwahl mit gleichzeitiger Neuwahl sind möglich.
 - 5) Zu den Sitzungen des Vorstandes kann eine Vertreterin/ein Vertreter der GfR e.V. oder des Kooperationsgremiums als Gast eingeladen werden.
 - 6) Die Geschäftsstelle des Verbundes nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

§ 8 – Kooperationsgremium

- 1) Der Verbund und die GfR e.V. besetzen zusammen das Kooperationsgremium. Dazu zählen von Seiten des Verbundes die Vorstandsmitglieder, die GfR e.V. benennt die Mitglieder eigenständig.
- 2) Das Kooperationsgremium widmet sich insbesondere Fragen der Weiterentwicklung des Verbundes, des Informations- und Erkenntnistransfers in Lehre und Praxis, der Koordination sowie Fachfragen. Auf Antrag der Mitglieder des Kooperationsgremiums können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 01. November 2019 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt damit in Kraft.